

Richtlinie zur Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen

Präambel

Die Region Hannover hat in ihrer Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII die Aufgabe der Versorgung mit Kindertagesbetreuungsplätzen an die 16 Städte und Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich per Vereinbarung übertragen. Gleichwohl trägt die Region Hannover gemäß §§ 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII, 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung dafür, dass eine ausreichende Zahl von Tagesbetreuungsplätzen in guter Qualität zur Verfügung steht. Die Kindertageseinrichtungen im Elementarbereich stehen vor der Herausforderung, als Bildungseinrichtungen für die von ihnen betreuten Kinder eine umfassende Entwicklungsförderung zu gewährleisten. Ein Schwerpunkt der Anstrengungen von Bund, Ländern, Kommunen und freien Trägern der Jugendhilfe ist dabei die Sprachbildung und Sprachförderung. In der Region Hannover bestehen erhebliche Bedarfe an intensivierten Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit erhöhten Sprachförderbedarfen, die im Rahmen der kitaeigenen regulären alltagsintegrierten Sprachförderung nicht aufgefangen werden können. Solch intensivierten Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit erhöhten Bedarfen werden bislang ausschließlich von Sprachförderkräften der „Individuellen Sprachförderung“ der Region Hannover in Kindertageseinrichtungen mit überproportional ausgeprägten Bedarfen angeboten.

Für Kinder mit erhöhtem Sprachförderbedarf stellt die Region Hannover mit dem Abschnitt 1 dieser Richtlinie eine weitere Sprachfördermaßnahme zur Verfügung, die freie Träger und Kommunen in die Lage versetzt, zusätzliche Sprachförderkräfte vor Ort anzustellen. Es wird eine kommunal angesiedelte Basisversorgung für überproportional belastete Kindertageseinrichtungen im Sozialraum mit eigenen entsprechend linguistisch spezialisierten pädagogischen Fachkräften geschaffen. Somit können in besonders belasteten Kindertageseinrichtungen weitaus mehr betroffene Kinder intensiviert gefördert werden.

Die Verantwortung für die Förderung von Kindern mit besonderen Sprachförderbedarfen im Jahr vor der Einschulung wurde mit Wirkung vom 01.08.2018 von den Grundschulen auf die Kindertagesstätten übertragen (ehem. §§ 3 ff. KiTaG). Die Region Hannover erhält als Ausgleich für die Aufgabenübertragung der vorschulischen Sprachförderung Mittel aus der „Besonderen Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung“ gemäß § 31 NKiTaG. 85 % dieser Mittel müssen an die Träger im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover weitergeleitet werden. Die Mittelzuweisung durch das Land schwankt jährlich und das vom Land vorgegebene Verteilverfahren der Fördermittel bietet den Trägern wenig Planungssicherheit. Erschwerend hinzu kommt der Fachkräftemangel. Mit der in Abschnitt 2 dieser Richtlinie enthaltenen Ausgleichsförderung soll die nahezu vollständige Abschöpfung der Landesmittel für die vorschulische Sprachförderung sowie eine Planungssicherheit für die Träger von Kindertagesstätten erreicht werden.

Abschnitt 1: Förderung des Einsatzes zusätzlicher Sprachförderkräfte

§ 1 Gegenstand der Förderung

Durch eine finanzielle Förderung sollen Kommunen und freie Träger von Kindertageseinrichtungen mit überproportionalen Sprachförderbedarfen in die Lage versetzt werden, zusätzlich Sprachförderkräfte vor Ort zu beschäftigen.

In betroffenen Einrichtungen sollen drei- bis unter sechsjährige Kinder mit erhöhten Sprachförderbedarfen durch die *regions-initiierte individuelle Sprachförderung* zielgerichtet und individuell sprachlich gefördert werden. Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung sind von dieser Maßnahme ausgenommen, da sie spätestens zu Beginn ihres letzten Kindergartenjahres eine spezifische Förderung im Rahmen der *Individuellen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung* in Ihrer Einrichtung erhalten.

Die Fördermaßnahme ist ein kompensatorisches Angebot, ergänzend zur alltagsintegrierten kitaeigenen Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen. Dieses erfolgt sprachstandsgestützt und zielgerichtet vor dem Hintergrund eines ermittelten Förderbedarfs.

§ 2 Freiwillige Leistung

Bei den Zuwendungen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Region Hannover, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Kommunen oder freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die die Fördervoraussetzungen gemäß § 23 NKiTaG erfüllen.

§ 4 Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Gefördert wird die Beschäftigung von zusätzlichen Fachkräften in Kindertagesstätten gemäß § 4 Abs. 2 dieser Richtlinie sowie Qualifizierungsmaßnahmen für diese Sprachförderkräfte. Ein einrichtungsübergreifender Einsatz der Fachkräfte ist dabei wünschenswert.

(2) Zuwendungsfähig sind

- a) Personalausgaben, wenn als Sprachförderkräfte pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, die staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannter Erzieher, staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen

und staatlich anerkannte Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung sind.

- b) Personalausgaben, wenn andere geeignete Fachkräfte mit einschlägiger pädagogischer, linguistischer oder sprachtherapeutischer Qualifizierung und einschlägiger Berufserfahrung eingesetzt werden, sofern auf dem Arbeitsmarkt entsprechende pädagogische Fachkräfte nach § 4 Abs. 2 a dieser Richtlinie nicht zur Verfügung stehen.
- c) Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen von Sprachförderkräften, wenn es sich um eine von der Region Hannover als geeignet befundene Maßnahme handelt.

(3) Als zuwendungsfähige

- a) Personalausgabe wird maximal das Arbeitgeber-Brutto einer Vergütung nach TVöD Entgeltgruppe S 8 b Stufe 4 berücksichtigt. Personalausgaben, die aufgrund einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 8 b unter Zuordnung einer höheren Erfahrungsstufe entstanden sind, können im Rahmen einer Nachverteilung noch verfügbarer Haushaltsmittel berücksichtigt werden.
- b) Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen werden jährlich maximal 2.000,00 € pro Sprachförderkraft berücksichtigt.

§ 5 Voraussetzungen der Zuwendung

(1) Die Kindertageseinrichtungen weisen einen überproportionalen Sprachförderbedarf auf. Ein überproportionaler Sprachförderbedarf in Kindertageseinrichtungen ist insbesondere dann gegeben, wenn

- (a) Einrichtungen am *Sozialpädiatrischen Kita-Konzept* der Region Hannover teilnehmen oder wenn
- (b) Einrichtungen im Rahmen einer regionseigenen Bedarfsermittlung anhand erhobener Daten des Teams Sozialpädiatrie und Jugendmedizin der Region Hannover als Einrichtungen mit einem überproportionalen Förderbedarf ermittelt wurden [Risikoindex anhand von Indikatoren wie Bildungsgrad und Herkunft der Eltern und Dauer des Kita-Besuches sowie erhobene Sopess-Befunde (sozialpädiatrisches Entwicklungsscreening für Schuleingangsuntersuchungen)].

(2) Die Zuwendungsempfänger sind der Rahmenvereinbarung der Region Hannover gemäß §§ 8a, 72 SGB VIII beigetreten.

(3) Mit Beschäftigungsbeginn erfolgt eine Anstellung der Sprachförderkraft mit durchschnittlich 19,5 Wochenstunden durch die Zuwendungsempfänger. Diese gewährleisten, dass die Sprachförderkräfte im Rahmen der geförderten Beschäftigung nur für die in § 1 der Richtlinie genannten Zwecke eingesetzt werden.

(4) Eine Sprachförderkraft mit durchschnittlich 19,5 Wochenstunden Arbeitszeit soll im Durchschnitt 30 bis 35 Kinder mit einem erhöhten Sprachförderbedarf betreuen, mindestens jedoch 25 Kinder.

(5) Die Beteiligung und Unterstützung von Maßnahmen der Region Hannover zur Qualitätsentwicklung wie Praxisbegleitung, Fachberatung, Netzwerkarbeit und Fortbildung werden durch die Zuwendungsempfänger und Sprachförderkräfte gewährleistet.

§ 6 Förderzeitraum

(1) Die maximale Förderlaufzeit beträgt drei Jahre. Der jährliche Förderzeitraum beläuft sich auf ein Kindergartenjahr, mithin vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

(2) Soweit eine Bewilligung über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten erfolgt, reduziert sich in dem verbleibenden Förderzeitraum das Gesamtvolumen der zur Verfügung stehenden Mittel um diese bereits gebundenen Mittel. Bewilligte Mittel sind auf die Haushaltsjahre der Förderperiode übertragbar.

Die in der Förderperiode nicht benötigten Mittel können von der Region Hannover zurückgefordert werden.

§ 7 Förderverfahren

(1) Eine mögliche Förderung erfolgt ausschließlich auf Antrag.

(2) Förderanträge sind schriftlich unter Wahrung der Abgabefrist und –form an das Team Tagesbetreuung für Kinder der Region Hannover zu richten.

(a) Die Region Hannover stellt ein für den Antrag zu nutzendes Formular zur Verfügung. Dieses kann auf Anfrage zugesendet werden.

(b) Die Anträge sind jeweils bis zum 01.11. eines laufenden Kalenderjahres im Team Tagesbetreuung für Kinder der Region Hannover schriftlich oder in elektronischer Form für das darauffolgende Kindergartenjahr einzureichen.

Nach dem 01.11. eingehende Anträge können Berücksichtigung finden, wenn hierfür vorgesehene Haushaltsmittel noch zur Verfügung stehen.

(c) Bei der Beantragung der Erstattung von Personalausgaben nach § 4 Abs. 3 a) ist im Rahmen der Antragstellung durch den Antragstellenden ein Aufschlag in Höhe von 2,5 % jährlich ab dem 01.01.2025 vorzunehmen. Hierbei handelt es sich um einen Dynamisierungszuschlag, der dazu dienen soll, zukünftige Tarifierhöhungen abzudecken. Die endgültige Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt nach Einreichung des Verwendungsnachweises.

(3) Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt vorrangig dann, wenn ein Einsatz der Sprachförderkräfte einrichtungsübergreifend erfolgt.

(4) Nachrangig gefördert werden Personalausgaben für den Einsatz von Sprachförderkräften in Kindertageseinrichtungen, die durch die „Individuelle Sprachförderung“ der RH gefördert werden sowie Kindertageseinrichtungen, die als Sprach-Kitas: „Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ nach dem Bundesprogramm „Frühe Chancen“ gefördert werden und gegebenenfalls in fortführenden Folgeprogrammen Förderung erfahren. Personalkosten für Sprachförderkräfte sind in diesen Fällen nur dann förderfähig, wenn eine entsprechende Bedarfslage dies rechtfertigt. Diese muss gesondert nachgewiesen werden.

(5) Die Anträge werden vom Team Tagesbetreuung für Kinder der Region Hannover fachlich und rechnerisch geprüft. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(6) Die Bewilligung erfolgt in Form eines Bescheides.

(7) Anträge, die nach dem 01.11. eines laufenden Kalenderjahres im Team Tagesbetreuung für Kinder der Region Hannover eingehen, können Berücksichtigung finden, wenn die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel bis zum Antragsschluss nicht verbraucht sind. Die bis dahin nicht verbrauchten Mittel werden dann nach Zeitpunkt des Antragsvorgangs und bei grundsätzlicher Eignung vergeben. Eine Bewilligung dieser Anträge erfolgt jedoch nur bis zum Ablauf des laufenden Kindergartenjahres.

§ 8 Auszahlungsverfahren und Mittelverwendung

(1) Die Zuwendung für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.12. eines jeweiligen Kalenderjahres ist zum 01.11. und für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.07 eines jeweiligen Kalenderjahres zum 01.05. mittels Geldbedarfsanforderung für das jeweilige Kindergartenjahr abzurufen.

(2) Die bewilligten Mittel sind ausschließlich für den Einsatz der beantragten Sprachförderkräfte zu verwenden.

(3) Die bewilligten Mittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, sofern sie nicht oder nicht in voller Höhe verwendet werden.

§ 9 Verwendungsnachweis

(1) Dem Team Tagesbetreuung für Kinder der Region Hannover ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes ein Verwendungsnachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Näheres zum Verwendungsnachweis regelt der jeweilige Zuwendungsbescheid im Einzelnen.

(2) Ferner ist bei einem mehrjährigen Förderzeitraum innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeweiligen Kindergartenjahres ein Zwischennachweis vorzulegen.

Abschnitt 2: Ausgleichsförderung und „Sonder-Zuschlag“ zu § 31 NKiTaG

§ 1 Gegenstand der Förderung

(1) Das Land Niedersachsen gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als Ausgleich für die Sicherstellung der alltagsintegrierten Förderung sprachlicher Kompetenz sowie die Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 4 Abs. 1 und 2 Satz 3 und § 14 NKiTaG jeweils auf Antrag eine besondere Finanzhilfe gemäß § 31 NKiTaG. Durch Zusicherung eines Ausgleichsbetrages durch die Region Hannover sollen die den Kommunen und Trägern der Region Hannover jährlich zugeteilten Landesmittel im Rahmen der besonderen Finanzhilfe gem. § 31 NKiTaG des Landes für die vorschulische Sprachförderung, die durch jährliche Schwankungen in der Mittelzuweisung und Mittelverteilung geprägt sind, vollständig abgeschöpft werden sowie eine Planungssicherheit für die Träger von Kindertagesstätten hergestellt werden.

(2) Ergänzend zur Förderung nach § 1 Abs. 1 sollen Kommunen, in denen Kindertagesstätten als Sprach-Kitas an dem zum 30.06.2023 ausgelaufenen Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ teilgenommen haben, eine weitere Förderung („Sonder-Zuschlag“) erhalten.

§ 2 Freiwillige Leistung

Bei den Zuwendungen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Region Hannover, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 3 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt für die Ausgleichsförderung nach § 1 Abs. 1 sind Kommunen oder freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Region

Hannover als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die die Fördervoraussetzungen gemäß § 23 NKiTaG erfüllen.

(2) Antragsberechtigt für die ergänzende Förderung nach § 1 Abs. 2 sind Kommunen oder freie Träger von Kindertagesstätten aus dem Zuständigkeitsbereich der Region Hannover als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sofern in dem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich der betreffenden Kommune Kindertagesstätten als Sprach-Kitas an dem zum 30.06.2023 ausgelaufenen Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ teilgenommen haben. Es handelt sich dabei um die folgenden Kommunen: Stadt Garbsen, Gemeinde Isernhagen, Stadt Neustadt am Rübenberge, Stadt Seelze, Gemeinde Uetze, Gemeinde Wedemark, Stadt Wunstorf.

§ 4 Voraussetzung der Förderung

(1) Voraussetzung einer Ausgleichsförderung nach § 1 Abs. 1 durch die Region Hannover ist die Antragsstellung auf besondere Finanzhilfe gemäß § 31 NKiTaG entsprechend der Festlegung des einvernehmlich erstellten Verteilvorschlags des Regionalen Sprachförderkonzepts der Region Hannover. Dabei ist der Durchschnittsbetrag des 85%-Anteils der jeweiligen Kommune aus der Zuweisung der Finanzhilfemittel des Landes Niedersachsen der jeweils letzten drei Kindergartenjahre zugrunde zu legen.

(2) Voraussetzung einer ergänzenden Förderung nach § 1 Abs. 2 ist darüber hinaus die Antragstellung auf eine Ausgleichsförderung nach § 1 Abs. 1.

§ 5 Förderhöhe

(1) Der zuwendungsfähige Höchstbetrag der Ausgleichsförderung nach § 1 Abs. 1 entspricht einem Aufschlag in Höhe von 25 % zum Durchschnittsbetrag der jeweils letzten drei Kindergartenjahre. Der ermittelte Durchschnittsbetrag wird für jedes Kindergartenjahr neu festgelegt.

(2) Der zuwendungsfähige Höchstbetrag der ergänzenden Förderung nach § 1 Abs. 2 entspricht einem Aufschlag in Höhe von 10 % zum Durchschnittsbetrag der jeweils letzten drei Kindergartenjahre. Der ermittelte Durchschnittsbetrag wird für jedes Kindergartenjahr neu festgelegt.

§ 6 Förderzeitraum

Der jährliche Förderzeitraum beläuft sich auf ein Kindergartenjahr, mithin vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres, beginnend mit dem Kindergartenjahr 2024/2025.

§ 7 Förderverfahren

(1) Eine mögliche Förderung erfolgt ausschließlich auf Antrag.

(2) Förderanträge sind schriftlich unter Wahrung der Abgabefrist und –form an das Team Tagesbetreuung für Kinder der Region Hannover zu richten.

(a) Die Region Hannover stellt ein für den Antrag zu nutzendes Formular zur Verfügung. Dieses kann auf Anfrage zugesendet werden.

(b) Die Anträge sind jeweils bis zum 31.07. des Kindergartenjahres, für das die (ergänzende) Förderung beantragt wird, im Team Tagesbetreuung für Kinder der Region Hannover schriftlich einzureichen. Nach dem 31.07. des jeweiligen Kindergartenjahres eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

(3)

(a) Die Ausgleichsförderung nach § 1 Abs. 1 sowie die ergänzende Förderung nach § 1 Abs. 2 dieser Richtlinie werden von der Region Hannover im Sinne einer Ausfallleistung gezahlt, soweit die sich je Kindergartenjahr ergebenden Restmittel der Landesfinanzhilfe nicht ausreichen, um den Zusatzanteil von 25 % bzw. den „Sonder-Zuschlag“ von 10 % zur beantragten Gesamtsumme in voller Höhe zu decken.

(b) Sofern die Mittel der besonderen Finanzhilfe für das jeweils aktuelle Kindergartenjahr (85%-Anteil) niedriger sind, als der sich insoweit ergebende Durchschnittswert der letzten drei Kindergartenjahre, umfasst die Ausgleichsförderung auch die Differenz zwischen diesen beiden Beträgen.

(c) Antragsberechtigte nach § 3 Abs. 1, die Anspruch auf eine Ausgleichsförderung nach § 1 Abs. 1 haben, können einen zusätzlichen Antrag auf Ausgleichsförderung stellen. Hiermit können Fördermittel beansprucht werden, die die Förderhöhe nach § 5 Abs. 1 übersteigen. Ein Anspruch des Antragstellers besteht insoweit nicht. Diese zusätzlichen Anträge werden nachrangig zu den Anträgen auf Förderung nach § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 geprüft und können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel beschieden werden.

(4) Die Anträge werden vom Team Tagesbetreuung für Kinder der Region Hannover geprüft. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(5) Die Bewilligung erfolgt in Form eines Bescheides.

§ 8 Verwendungsnachweis

Es besteht kein Anspruch auf Förderung, wenn nicht spätestens fünf Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes (31.12. eines Kalenderjahres) ein Verwendungsnachweis zur besonderen Finanzhilfe nach § 31 NKiTaG vorgelegt wird. Der Verwendungsnachweis ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Näheres zum Verwendungsnachweis regelt der jeweilige Zuwendungsbescheid im Einzelnen.

Schlussbestimmung

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2027 außer Kraft. Die zum 01.08.2022 in Kraft getretene Richtlinie zur Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen tritt mit Ablauf des 31.07.2024 außer Kraft.